

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.04.2019 folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Ortenberg stellt nachfolgende Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser

1. Dorfgemeinschaftshaus Bergheim
2. Alte Schule / Dorfzentrum Bleichenbach
 - a. ausgenommen der Vereinsräumlichkeiten in der Alten Schule
 - b. ausgenommen der Bücherei im Dorfzentrum
3. Dorfgemeinschaftshaus Eckartsborn
4. Alte Schule und Turnhalle Effolderbach
5. Saal „Schnee“ Effolderbach
6. Bürgerhaus Gelnhaar
7. Burghalle Lißberg
8. Bürgerhaus Ortenberg
9. Altes Rathaus Ortenberg
10. Dorfgemeinschaftshaus Selters
11. Dorfgemeinschaftshaus Usenborn
 - a. ausgenommen der Räumlichkeiten der Kirchengemeinde
12. Alte Schule Wippenbach
13. Gymnastikhalle Ortenberg

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner sowie Gewerbetreibende und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt Ortenberg und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.
Die Gymnastikhalle Ortenberg steht ausschließlich dem Schulsport und sporttreibenden Vereinen für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Ortenberg ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt Ortenberg gelegen ist und die nicht in der Stadt Ortenberg wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt Ortenberg ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Magistrat unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Im

Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden und von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 8) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 8 und Anlage zu § 8 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten zu reinigen. Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein an den Beauftragten der Stadt Ortenberg zu übergeben. Tische und Stühle sind vor dem Verräumen zu reinigen.
- (3) Die Verwendung von Streudekoration (Konfetti, etc.) ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer besondere Genehmigung des Magistrats.
- (4) Die Endreinigung erfolgt durch die Stadt Ortenberg auf Kosten des Nutzers. Hierbei wird die Reinigungsstunde mit 20,00 Euro berechnet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (2) Das gesamte Geschirr in der Küche ist vor der Veranstaltung vom Hausmeister/ von der Hausmeisterin oder dem von der Stadt Beauftragten zu übernehmen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Dabei werden der Fehlbestand und etwaige Beschädigungen festgehalten.
- (3) Für den Einsatz des Hausmeisters/ der Hausmeisterin auf Anforderung des Nutzers zwischen Übergabe und Abnahme der Halle, kann dem Nutzer eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro angefangener Hausmeistereinsatzstunde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Bühnen- und Saaldekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet. Wenn die Dekoration oder sonstige vom Benutzer angebrachten Gegenstände nicht rechtzeitig wie vereinbart entfernt werden, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt. Die entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (5) Das Rauchen ist in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern nicht gestattet.
- (6) Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (7) Ballspielen ist verboten.

§ 7 Schäden

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Ortenberg für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, neben den Personen, die die Schäden verursacht haben.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister/ der Hausmeisterin oder dem von der Stadt Beauftragten anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.
- (3) Die Stadt Ortenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume oder ihrer Einrichtung, Geräte usw. entstehen.
- (4) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Nehmen Sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, so haftet auch der Verein oder der betroffene Veranstalter.
- (5) Für Schäden, die während der Übungszeiten verursacht werden, haften die Vereine.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Stadt Ortenberg erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er kann angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden oder per Verwaltungsakt kein anderes Zahlungsziel erlassen wurde.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 10 Vereinsförderung

Gemeinnützigen Vereinen, mit Sitz in der Stadt Ortenberg, stehen je Kalenderjahr zwei Veranstaltungstage gebührenfrei zur Verfügung; Nebenbestimmungen und Sicherheitsleistungen können gefordert werden. Darüber hinaus ist ein Erlass der Benutzungsgebühren ausgeschlossen. Bei Dauernutzung durch Vereine (z.B. regelmäßig Übungs- und Trainingsstunden) wird statt der Nutzungsgebühr eine Energiekostenpauschale nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 11 Sonderregelung zur Gebührenfestsetzung

Für Veranstaltungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, setzt der Magistrat die Gebühren im Einzelfall jeweils gesondert fest. In begründeten Härtefällen kann der Magistrat die zu zahlenden Gebühren ermäßigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten zuwiderhandelt.
 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ortenberg vom 19.03.2013 außer Kraft.
- (2) Zulassungen und Nutzungsverträge welche vor dem Tag des Inkrafttretens datieren behalten ihre Wirksamkeit.

Anlage zur Satzung (§ 8 Abs. 1)

Für die Benutzung der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben

I. Benutzungsgebühren

Bürgerhaus	Gebühr bis 4 Std.	Gebühr 4 bis 8 Std. (Tageshöchstsatz)
DGH Bergheim (Saal / kompl.)		
<i>Privat</i>	95,00 €	190,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	75,00 €	150,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €
DGH Bergheim (Thekenraum)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	85,00 €	170,00 €
Dorfzentrum BLB (Saal/kompl.)		
<i>Privat</i>	110,00 €	220,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	80,00 €	160,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €

Dorfzentrum Bleichenbach (Thekenraum)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	40,00 €	80,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	70,00 €	125,00 €
Dorfzentrum Bleichenbach („Schulraum“)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	55,00 €	110,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	90,00 €	180,00 €
DGH Eckartsborn		
<i>Privat</i>	80,00 €	160,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	100,00 €	200,00 €
Alte Schule und Turnhalle Effolderbach		
<i>Privat</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	40,00 €	80,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	80,00 €	160,00 €
Saal Schnee Effolderbach		
<i>Privat</i>	70,00 €	140,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	65,00 €	130,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	100,00 €	200,00 €
BGH Gelnhaar (Saal/kompl.)		
<i>Privat</i>	95,00 €	190,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	75,00 €	150,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €
BGH Gelnhaar (Bauernstube)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	85,00 €	170,00 €
Burghalle Lißberg		
<i>Privat</i>	100,00 €	200,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	80,00 €	160,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €
BGH Ortenberg (Saal/kompl.)		
<i>Privat</i>	120,00 €	240,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	90,00 €	180,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	150,00 €	300,00 €
BGH Ortenberg (Foyer)		
<i>Privat</i>	75,00 €	150,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	65,00 €	130,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	100,00 €	200,00 €

BGH Ortenberg (Thekenraum)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	85,00 €	170,00 €
BGH Ortenberg („Altenraum“)		
<i>Privat</i>	60,00 €	120,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	85,00 €	170,00 €
DGH Selters		
<i>Privat</i>	95,00 €	190,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	75,00 €	150,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €
DGH Usenborn		
<i>Privat</i>	95,00 €	190,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	75,00 €	150,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	125,00 €	250,00 €
DGH Wippenbach		
<i>Privat</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	40,00 €	80,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	80,00 €	160,00 €
Altes Rathaus Ortenberg		
<i>Privat</i>	50,00 €	100,00 €
<i>Gemeinnützig</i>	40,00 €	80,00 €
<i>Gewerblich / Gewinnorientiert</i>	80,00 €	160,00 €

II.

Besondere Gebührentatbestände

- a. Bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen wird die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersätzen auf die Benutzungsgebühr aufgeschlagen.
- b. Für die Durchführung eines Trösters / Trauerfeier verringert sich die Gebühr um 50%.
- c. Für die Durchführung von Kindergeburtstagen (bis zum 12 Lebensjahr) bis zu 4 Stunden verringert sich die Gebühr um 50 %.
- d. Für die Nutzung der Bühnen- / Eventtechnik pro Tag 100,00 Euro. Die Nutzung der Bühnen- und Eventtechnik ist nur möglich, soweit der Veranstalter sachkundiges Personal für deren Bedienung nachweisen kann.
- e. Für die ausschließliche Nutzung der Sanitärräume eines Bürger- und Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben.
- f. Die Benutzungsgebühr für die Kegelbahn im Bürgerhaus Gelnhaar werden als Pauschalbeträge festgesetzt und erhoben. Für Kegelclubs beträgt diese Benutzungsgebühr

je Bahn und je für 2 Stunden 11,00 €. Für andere Benutzer der Kegelbahnen wird eine pauschale Gebühr je Stunde und je Bahn in Höhe von 6,00 € erhoben.

- g. Für die Nutzung des Alten Rathauses anlässlich einer standesamtlichen Trauung über das Trauzimmer hinaus, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- h. Kurse und Seminare der Volkshochschule, von Musikschulen oder Sprachschulen, etc., werden mit pauschal 10,00 € je Stunde berechnet.
- i. Für die Ausleiherung von Inventar außerhalb der städtischen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. 1 Tisch	20,00 €
2. 1 Stuhl	10,00 €
3. 1 Gedeck (= 1 Speiseteller, 1 Suppenteller, 1 Dessert-/Kuchenteller, 1 Kaffeetasse, 1 Kaffeeuntertasse, 1 Suppenlöffel, 1 Gabel, 1 Messer, 1 Kaffeelöffel, 1 Kuchengabel)	10,00 €
4. bei Einzelteilen jeweils (Gläser, Schälchen, etc.)	1,00 €

III.

Regelnutzung für Übungs- und Trainingsstunden

Nutzen Vereine die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser für regelmäßig stattfindende Trainings- und Übungsstunden, so ist durch den durchführenden Verein ein monatliche Energiekostenpauschale

- a) von 20,00 Euro bei bis zu drei Tagen wöchentlicher Nutzung
- b) von 40,00 Euro ab vier Tagen wöchentlicher Nutzung

zu zahlen.

63683 Ortenberg, 10.04.2019

Der Magistrat der Stadt Ortenberg

Pfeiffer-Pantring
Bürgermeisterin